

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

I. Zielsetzung, Rechtsanspruch

Die Förderung der Jugendarbeit ist originäre Aufgabe des Hochsauerlandkreises als örtlicher Träger der Jugendhilfe.

Als freiwillige Leistung will die Gemeinde Eslohe (Sauerland) die finanzielle Förderung des Hochsauerlandkreises und des Landes (Landesjugendplan) im Rahmen freiwilliger Zuschüsse aufstocken. Die Förderung durch die Gemeinde Eslohe ist daher mit Ausnahme der Grundförderung nach Nr. III 1 grundsätzlich an die tatsächliche Förderung durch den Hochsauerlandkreis nach den dortigen Richtlinien gebunden. Im Rahmen des Haushaltsplanes kann sich die Förderung der Gemeinde aber nur auf Schwerpunkte beschränken, um gezielte und spürbare Hilfe zu leisten. Da es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt, besteht kein Rechtsanspruch. Die Leistungen der Jugendförderung können daher grundsätzlich nur im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Sollten diese Mittel nicht ausreichen, erfolgt im Regelfall eine prozentuale Kürzung der in diesen Richtlinien genannten Beträge um den Prozentsatz, der notwendig ist, um die Haushaltsüberschreitung zu vermeiden.

II. Zuschussberechtigte

Zuschussberechtigt sind:

- a) die nach § 75 KJHG anerkannten Jugendorganisationen bzw. deren Dachverbände,
- b) Initiativgruppen, die nicht nach § 75 KJHG anerkannt sind, in ihrer Zielsetzung jedoch dieser gesetzlichen Bestimmung entsprechen und die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 KJHG erfüllen.

Nicht zuschussberechtigt sind insbesondere

- Gruppen, die politischen Parteien nahe stehen,
- Einzelpersonen.

Bei der Berechnung der Zuschüsse werden nur Personen berücksichtigt, die in der Gemeinde Eslohe ihren Wohnsitz haben.

III. Fördertatbestände

1. Grundförderung

Für jedes Mitglied einer zuschussberechtigten Jugendgruppe zwischen Vollendung des 6. und des 18. Lebensjahres wird ein jährlicher Pauschalzuschuss von 2,50 € (Verwendung für Verbrauchsmaterial und lfd. Kosten) bewilligt.

Für jeden Gruppenleiter wird ein Pauschaljahreszuschuss von 41,00 € bewilligt (für Porto, Telefon, Fahrtkosten usw.). Hierbei gilt folgende Begrenzung:

Es werden gefördert:

für mindestens 5 – 15 Mitglieder	→	1 Gruppenleiter,
für 16 – 25 Mitglieder	→	2 Gruppenleiter,
für 26 – 35 Mitglieder	→	3 Gruppenleiter,
für 36 – 46 Mitglieder	→	4 Gruppenleiter,
für jeweils weitere 10 Mitglieder	→	1 Gruppenleiter.

Der aktive qualifizierte Mitarbeiter (Gruppenleiter) muss

- das 15. Lebensjahr vollendet haben,
- eine nachweisbare Ausbildung in der Jugendarbeit erhalten haben,
- den Nachweis führen, jährlich mindestens 25 Gruppenstunden (25 Arbeitseinheiten) geleistet zu haben.

Erläuterung zu c):

eine Abendveranstaltung gilt als	→	1 Arbeitseinheit,
eine ganztägige Veranstaltung gilt als	→	3 Arbeitseinheiten,
eine Wochenendveranstaltung gilt als	→	6 Arbeitseinheiten,
ein Wochenveranstaltung (5 Tage) gilt als	→	20 Arbeitseinheiten.

Als Stichtag für die o. g. Altersgrenzen gilt unabhängig vom Datum des Förderantrags der 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres.

2. Ferienfreizeiten (Fahrten, Lager, Wanderungen)

3 – 21 Tage;	
je Teilnehmer	→ 1,00 €
je Leiter	→ 1,40 €

Hierbei handelt es sich um 50% der aktuell vom Hochsauerlandkreis gezahlten Zuschüsse. Anpassungen der Zuschusshöhe durch den Hochsauerlandkreis führen nicht automatisch zu einer Erhöhung des gemeindlichen Zuschussbetrages.

3. Jugendgruppenleiterschulungen

	Betrag je Leiter
Kurzlehrgänge (mindestens 2 Unterrichtsstunden) je Gruppenleiter	1,20 €
Halbtageslehrgänge (mindestens 4 Unterrichtsstunden)	2,40 €
Tageslehrgänge (mindestens 6 Unterrichtsstunden)	3,20 €
Übernachtung	2,00 €

4. Materialien für Jugendarbeit

Die Beschaffung von Materialien für die Jugendarbeit (Bücher, Spiele, Zeltmaterial usw.) inkl. evtl. Reparaturen wird auf entsprechenden Nachweis mit 24 % der Kosten, maximal aber 600,00 € für Beschaffung und maximal 250,00 € für Reparaturen, gefördert.

5. Bau-, Renovierungs- und Einrichtungskosten

Über Anträge auf Förderung von Bau-, Renovierungs- und Einrichtungskosten für Räume, die ausschließlich für die Jugendarbeit genutzt werden, entscheidet der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) nach Vorberatung im Ausschuss für Soziales, Familie und Sport jeweils im Einzelfall.

Das Antragsverfahren, die Art und der Umfang der notwendigen Unterlagen sind rechtzeitig mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen.

IV. **Antragstellung**

Zuschussanträge für die **Grundförderung nach Nr. III 1** sind bis zum **15.02.** des lfd. Jahres zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen - soweit nicht bereits vorstehend erwähnt - :

- a) Nachweise über die persönlichen Voraussetzungen der Mitarbeiter, die gem. Ziffer III 1 als Gruppenleiter angegeben sind,
- b) Nachweis der Mitglieder (für Zuschussberechtigte nach Ziffer II. a) in der Form der Meldung an den Dachverband).

Zuschussanträge nach den **Ziffern III 2, III 3 und III 4** sind zunächst beim Hochsauerlandkreis einzureichen, da die gemeindliche Förderung nur erfolgt, wenn die Maßnahme durch den Hochsauerlandkreis nach den dortigen Jugendförderungsrichtlinien bezuschusst wurde. Besondere Nachweise über die durchgeführten Maßnahmen müssen daher nicht noch einmal erbracht werden. Die Vorlage des Förderbescheides des Hochsauerlandkreises ist insoweit ausreichend.

Zuschüsse werden grundsätzlich erst nach Beendigung der Maßnahme bzw. Anschaffung gezahlt. Abschläge können auf besonders begründeten Antrag in Höhe von 50 % gewährt werden. Die Abschlagszahlung erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn auch der Hochsauerlandkreis einen Abschlag gewährt.

V. **Inkrafttreten**

Diese Neufassung der gemeindlichen Jugendförderungsrichtlinien tritt mit Wirkung der Beschlussfassung im Rat am 01.01.2011 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien treten am gleichen Tage außer Kraft.